

## Infoservice

### Umweltrecht – Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Der Bundestag hat am 8. November 2012 das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und anderer umweltrechtlicher Vorschriften beschlossen, das in voraussichtlich wenigen Tagen in Kraft treten wird. Mit dem maßgeblichen Art. 1 dieses Änderungsgesetzes wird das UmwRG geändert. Die wesentlichen Änderungen insoweit sind:

- Die **Umweltverbandsklage nach dem UmwRG geht der naturschutzrechtlichen Verbandsklage nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** für Planfeststellungsverfahren, für die auch der Anwendungsbereich des UmwRG eröffnet ist, vor (§ 1 Abs. 3 UmwRG k.F.). Der Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Verbandsklage wird damit eingeschränkt.
- Anerkannten Umweltverbänden wird eine **umfassende Klage- und Rügebefugnis** hinsichtlich sämtlicher Umweltvorschriften unabhängig von ihrem Ursprung – Unionsrecht oder rein nationales Recht – eingeräumt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 S. 1 UmwRG k.F.). Damit kommt es, wenn der Anwendungsbereich des UmwRG eröffnet ist, für die Klage- und Rügebefugnis weitgehend nur noch darauf an, ob es sich bei der Vorschrift, deren Verletzung der Verband geltend macht, um eine Umweltvorschrift handelt. Diese Frage wird nicht immer, aber regelmäßig einfach zu beantworten sein.

Diese erhebliche Erweiterung der Klage- und Rügebefugnis soll der Umsetzung des EuGH-Urteils vom 12. Mai 2011, Rs. C-115/09, (vgl. unseren Infoservice vom 28. September 2011) und der Vorgaben von Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention dienen. Ob der Gesetzgeber, indem er die Klage- und Rügebefugnis auch auf rein nationale Umweltvorschriften erstreckt, das unbedingt Erforderliche umgesetzt hat oder darüber hinausgegangen ist, ist zweifelhaft. Jedenfalls hat er damit vermieden, dass die im Einzelfall schwierige Frage, ob eine Umweltvorschrift aus Unionsrecht hervorgegangen ist, beantwortet werden muss.

- Eine **fehlerhaft durchgeführte UVP-Vorprüfung des Einzelfalles**, die zu dem unzutreffenden Ergebnis gelangt, dass keine UVP-Pflicht besteht, führt – ebenso wie die nicht durchgeführte, aber erforderliche UVP-Vorprüfung und UVP-Prüfung – zur Aufhebung der angegriffenen Entscheidung unabhängig davon, ob sich dieser Verfahrensfehler auf die Zulassungsentscheidung ausgewirkt hat (§ 4 Abs. 1 S. 1, 2 UmwRG k.F.). Damit soll eine „Klarstellung“ vorgenommen werden, da einzelne Verwaltungsgerichte die Regelung in § 4 Abs. 1 S. 1 UmwRG so ausgelegt haben, dass

ausschließlich eine gänzlich unterlassene, nicht aber auch eine fehlerhafte UVP-Vorprüfung zur Aufhebung führt.

- Die erheblich erweiterte Klage- und Rügebefugnis der Verbände wird durch folgende flankierende **verwaltungsprozessuale Regelungen** ergänzt, um einen Ausgleich zwischen der umweltschützenden Zielsetzung der Verbandsklage einerseits und den Belangen der von der Verbandsklage Betroffenen andererseits herzustellen (§ 4a Abs. 1 bis 3 UmwRG k.F.). Diese Regelungen gelten auch für Individualkläger (§ 4a Abs. 4 UmwRG k.F.).
  - o Die Klage ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu begründen, wobei die Frist auf Antrag verlängert werden kann.
  - o Soweit der Verwaltungsbehörde bei der Anwendung umweltrechtlicher Vorschriften eine „Beurteilungsermächtigung“ eingeräumt ist, ist die angegriffene Entscheidung nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar.
  - o Die aufschiebende Wirkung einer Klage kann nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO nur angeordnet oder wiederhergestellt werden, wenn „ernstliche Zweifel“ an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung bestehen.
  
- Das vorstehenden Änderungen gelten sowohl für Verwaltungs- als auch für Rechtsbehelfsverfahren, die am 12. Mai 2011 anhängig waren oder nach diesem Tag eingeleitet worden sind und bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen worden sind (§ 5 Abs. 4 UmwRG k.F.).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 15. November 2012

gez.

Dr. Brita Henning

Rechtsanwältin